

Informationen zur Erteilung der Approbation für Ärztinnen/Ärzte

mit einer in der EU/EWR-Staaten abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung

**Eine ärztliche Tätigkeit darf nur ausgeübt werden, soweit Ihnen hierzu die Approbation vorliegt.
Diese ist bei der zuständigen Behörde schriftlich von Ihnen zu beantragen.**

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

ist – soweit Sie in Hessen tätig werden wollen – das

**Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt am Main - Fax: 069/1567-716 – www.hlpug.de**

 **SPRECHZEITEN: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr**

Ihr/e Sachbearbeiter/in sind:

Buchstaben A – C: Herr Betz, Mail: wolfgang.betz@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/1567-701

Buchstaben D – K: Frau Schneider, Mail: sonja.schneider@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/1567-703

Buchstaben L – R: Frau Bake, Mail: signe.bake@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/1567-706

Buchstaben S – Z: Frau Kaiser, Mail: pia.kaiser@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/1567-705

SPRACHLICHE VORAUSSETZUNGEN

Für die Ausübung des ärztlichen Berufs mit einer Approbation müssen Sie über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Diese sind mit und auf der Grundlage eines **GER-B2 Zertifikats** des **Goethe-Instituts** oder der **telc GmbH** mit einem **Fachsprachenzertifikat C1 Medizin** nach den Vorgaben der 87.

Gesundheitsministerkonferenz (GMK) nachzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass Sprachzertifikate nicht älter als drei Jahre sein dürfen.

Anbieter der in Hessen akzeptierten Fachsprachprüfungen finden Sie auf der Homepage unter www.hlpug.de > Humanmedizin > Berufsausübung.

FACHLICHE VORAUSSETZUNG

Sie weisen eine vollständig abgeschlossene ärztliche Ausbildung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gemäß Anlage V der Richtlinie 2005/36/EG nach.

ANTRAGSTELLUNG und einzureichende UNTERLAGEN

Die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ist nur auf Antrag möglich. Dieser ist schriftlich zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben. Bitte verwenden Sie dazu meinen Antragsvordruck auf meiner Homepage. Eine Antragstellung mit Email ist nicht möglich.

Legen Sie bitte **ALLE FACHLICHEN NACHWEISE** im **Original** und in **einfacher Kopie**, und sofern diese nicht in deutscher/englischer Sprache abgefasst sind, im **Original** einer **deutschen Übersetzung** und in **einfacher Kopie** vor.

Die Übersetzungen müssen in Deutschland von einem amtlich bestellten Übersetzer angefertigt worden sein (www.justiz-dolmetscher.de).

- Diplom als Ärztin/Arzt
- Ggf. Berechtigungsnachweis zur Ausübung des Arztberufs (Approbation, Lizenz) im Ausbildungsland
- „Certificate of good standing“ (berufsrechtliches Führungszeugnis), ausgestellt vom Gesundheitsministerium oder der Berufskammer des Herkunfts- bzw. Ausbildungslandes, sofern Sie dort bereits ärztlich tätig waren
- Konformitätsbescheinigung, Bescheinigung der zuständigen Behörde im Ausbildungsland, dass die ärztliche Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 24 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht bzw. bei einer älteren und nicht-konformen Ausbildung eine Bescheinigung über erworbene Rechte nach Art. 23 der Richtlinie 2005/36/EG, dass Sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt haben

Folgende Unterlagen sind von Ihnen ebenfalls im **Original** und in **einfacher Kopie** einzureichen:

- Lebenslauf, vollständig, tabellarisch, persönlich unterschrieben und mit aktuellem Datum versehen; bitte geben Sie die Zeiträume immer mit Monat/Jahr und dem Aufenthaltsort an; Unterbrechungen von mehr als drei Monaten sind anzugeben
- Ärztliche Bescheinigung (siehe Anlage zum Approbationsantrag), die Untersuchung ist von einer/m in Deutschland niedergelassenen Ärztin/Arzt oder vom betriebsärztlichen Dienst des einstellenden Krankenhauses vorzunehmen
- **GER-B2 Zertifikat** des Goethe-Instituts oder der telc GmbH
- **Fachsprachenzertifikat C1 Medizin** gemäß den von der 87. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) festgelegten Vorgaben
- Arbeitgeber-Bescheinigung über Ihre beabsichtigte Einstellung für eine ärztliche Tätigkeit in Hessen mit Angabe des voraussichtlichen Einstellungstermins (siehe Anlage zum Approbationsantrag) oder Kopie des Arbeitsvertrages
- Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug/criminal record aus dem Land Ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltes/Ausbildungslandes

Soweit Sie sich schon mindestens drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten beantragen Sie bitte zusätzlich ein polizeiliches Führungszeugnis der **Belegart „O“** (für behördliche Zwecke) bei Ihrer zuständigen Meldebehörde. Bitte geben Sie die Anschrift des Landesprüfungsamtes (Seite 1) sowie die Kennziffer M 7105 als Zieladresse an.

Folgende Unterlagen können im **Original mit einfacher Kopie** oder auch als **amtlich beglaubigte Kopie** eingereicht werden:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde sofern sich Ihr Familienname geändert hat
- Bundespersonalausweis oder Reisepass (1. Seite mit persönlichen Angaben)

Bitte beachten Sie auch hier:

Allen Unterlagen, die nicht in deutscher/englischer Sprache abgefasst sind, sind das Original und eine einfache Kopie einer amtlichen deutschen Übersetzung (siehe oben) beizufügen!

KOSTEN DES VERFAHRENS

Die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand der Bearbeitung und werden bei Erteilung der Approbation erhoben. Beachten Sie bitte, dass eine Postzustellung der Approbationsurkunde nur an eine private, deutsche Postanschrift und nicht an den Arbeitgeber möglich ist. Die Urkunde kann nach vorheriger Terminvereinbarung auch persönlich abgeholt werden.

RECHTSGRUNDLAGE

ist § 3 Bundesärzteordnung (BÄO)

WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN

Fragen zur Weiterbildung bzw. Anerkennung als Fachärztin/Facharzt in Hessen beantwortet Ihnen die

Landesärztekammer Hessen,
Im Vogelsgesang 3
60488 Frankfurt am Main
www.laekh.de

Die Verwendung eines Hochschulgrades aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) können gem. § 1 Gradführungsverordnung in der Originalform geführt werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (www.hmwk.hessen.de).

Wünschen Sie den akademischen Grad auf Ihrer Approbationsurkunde, dann weisen Sie bitte bei Antragstellung direkt darauf hin.